

RS Vwgh 1988/6/30 87/10/0128

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1988

Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich

L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich

L50804 Berufsschule Oberösterreich

Norm

PSchOG OÖ 1984 §35 Abs1;

Rechtssatz

Wenn ein Überwiegen der Nachteile des Weiterbestandes einer Schule über seine Vorteile nicht festgestellt werden kann, so ist die Regelung des § 35 Abs 1 letzter Satz des OÖ Pflichtschulorganisationsgesetzes heranzuziehen, wonach im Zweifel den öffentlichen Interessen, die für den Weiterbestand sprechen, der Vorrang gegenüber dem Interesse des gesetzlichen Schulerhalters an der Auflassung der Schule einzuräumen ist. Ein ökonomisches Argument im Hinblick auf Einsparungen von S 30.000,-- im Jahr ist für sich gesehen als außerordentlich gering zu werten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100128.X07

Im RIS seit

08.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at